

Zusatzbedingungen von CompuMaster für das Application Service Providing von Software („Zusatzbedingungen ASP“)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) CompuMaster GmbH, mit Hauptsitz in D-56154 Boppard, Im Vogelsang 3 einschließlich ihrer Zweigniederlassung(en), (im Folgenden „CompuMaster“) bietet eine Online-Nutzung des Application Service Providing-Dienstes mit denen im Auftrag definierten Software an. Application Service Providing (ASP) ermöglicht dem Kunden die Nutzung von Software, ohne dass der Kunde die Software auf eigener Hardware installieren muss. Das Application Service Providing (ASP) erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden „Zusatzbedingungen ASP“.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CompuMaster sind daneben in vollem Umfang anwendbar. Soweit CompuMaster zusätzlich Daten des Kunden hostet, gelten dafür die „Zusatzbedingungen Webhosting“ der CompuMaster.

§ 2 Leistungen von CompuMaster

(1) CompuMaster gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht, die einzelvertraglich festgelegte Version der Vertragssoftware entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu nutzen.

(2) Weiterhin passt CompuMaster, sofern dies einzelvertraglich vereinbart ist, die Vertragssoftware an die Bedürfnisse des Kunden an. Die hierzu notwendigen Änderungen ergeben sich ebenfalls aus den einzelvertraglichen Vereinbarungen.

(3) CompuMaster hat die Vertragssoftware auf seinen bzw. auf von Dritten angemieteten Servern abgelegt und hält diese für den Kunden zum Abruf bereit. Der Kunde darf diese für eigene Zwecke verwenden und zur Bearbeitung seiner Daten nutzen. Zusätzlich erhält der Kunde, je nach einzelvertraglicher Vereinbarung, eine Anwendungsdokumentation entweder in digitaler oder in schriftlicher Form.

(4) Die einzelnen Programmmodule, die erfolgten Anpassungen sowie die Dokumentationen werden im Folgenden als „Lizenzmaterial“ bezeichnet. Dazu zählen auch Änderungen oder Ergänzungen des Lizenzmaterials („Updates“).

(5) Sämtliche Programme unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) Die Lizenz umfasst das nicht übertragbare, nicht ausschließliche und auf die Dauer dieses Vertrages befristete Recht, die Vertragssoftware im Rahmen des Application Service Providing zu nutzen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware gemäß der Anzahl und der Art der von ihm erworbenen Lizenzen zu nutzen. Der Quellcode verbleibt bei CompuMaster.

(3) In druckschriftlicher Form überlassenes Lizenzmaterial darf nur mit schriftlicher Zustimmung von CompuMaster vervielfältigt werden. Wünscht der Kunde weitere Exemplare des druckschriftlichen Lizenzmaterials, so können diese von CompuMaster gebührenpflichtig bezogen werden.

§ 4 Verbot der Weitergabe

Weitergabe und Weitervermietung des Lizenzmaterials sowie jede sonstige Einräumung der Nutzungsmöglichkeit an Dritte sind dem Kunden untersagt.

§ 5 Verfügbarkeit des Systems

(1) Für die Verfügbarkeit des Systems gilt der in unserem Angebot mitgeteilte Wert des Providers.

(2) Wird der mit dem Provider vereinbarte Wert innerhalb eines Kalendermonats unterschritten, so wird dies der Kunde CompuMaster anzeigen.

§ 6 Preis, Fälligkeit, Abnahme

(1) Die Höhe der Gebühr für das Application Service Providing sowie gegebenenfalls der Preis für die Anpassung der Software ergibt sich aus dem Einzelvertrag.

(2) Laufende Entgelte sind für den entsprechenden Abrechnungszeitraum jeweils im voraus fällig und spätestens am dritten Tag des Abrechnungszeitraums zu zahlen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt der Abrechnungszeitraum sechs Kalendermonate. Einmalige Entgelte sind sofort zur Zahlung fällig. Soweit CompuMaster zudem Anpassungsleistungen erbringt, wird die Fälligkeit für deren Vergütung einzelvertraglich vereinbart. Ist der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil der Zahlung in Verzug, so kann CompuMaster seine Leistungen zurückbehalten und den Zugang des Kunden sperren.

(3) Im Falle der Anpassung der Vertragssoftware durch CompuMaster ist der Kunde verpflichtet, diese Leistungen abzunehmen. Nach Abschluss der Arbeiten wird der CompuMaster dem Kunden die Abnahmebereitschaft mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft die Abnahme zu erklären oder schriftlich mitzuteilen, aus welchen Gründen die Abnahme verweigert wird. Sollte innerhalb dieser 14 Tage keine Erklärung des Kunden erfolgen, gehen beide Parteien davon aus, dass die Arbeiten der CompuMaster als vertragsgemäß angesehen werden und die Abnahme damit als erklärt gilt. Mit Begleichung einer vor Abnahme gestellten Rechnung erklärt der Kunde die Abnahme durch schlüssiges Handeln. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder vertraglich vorausgesetzten Verwendung berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 7 Gewährleistung

(1) Im Falle einer Störung der Leistungen der CompuMaster ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich zu melden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine Unterschreitung der Verfügbarkeit nach § 6 der vorliegenden Zusatzbedingungen droht.

(2) CompuMaster ist berechtigt, zunächst einen Versuch zur Störungsbeseitigung innerhalb angemessener Frist vorzunehmen.

(3) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn die Störung nur unerheblich ist, sich also nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.

(4) Schlägt diese Störungsbeseitigung fehl und schlägt sie auch innerhalb einer angemessen gesetzten Nachfrist zur Leistung fehl, ist der Kunde berechtigt, die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

(5) Gegebenenfalls bestehende weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt. Wegen der Haftung von CompuMaster wird auf § 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CompuMaster verwiesen.

(6) Bei Ausfällen oder sonstigen Störungen wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs der CompuMaster und ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen liegenden Ursache erfolgt jedoch keine Rückerstattung einer bereits im Voraus entrichteten Vergütung.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalendermonats kündbar.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Ein CompuMaster zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, kann CompuMaster das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Stand: 31.01.2022